STATUTEN DES

VEREINS KOMPETENZZENTRUM UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE ASYLSUCHENDE

§1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Kompetenzzentrum unbegleitete minderjährige Asylsuchende“ besteht ein konfessionell und parteipolitisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in 4132 Muttenz.

§2 Zweck

Das „Kompetenzzentrum unbegleitete minderjährige Asylsuchende“ ist ein gemeinnütziger Verein und verfolgt den Zweck, sich für die Rechte der UMA sowie Asylsuchender, Migranten und Migrantinnen ohne abgeschlossene Ausbildung einzusetzen, deren Integration zu fördern sowie Wohn- und Ausbildungsmöglichkeiten zu sichern.

§3 Vereinskapital

Der Verein finanziert sich durch:

- Beiträge der Mitglieder
- Spenden und Gönnerbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erträge aus den erbrachten Leistungen

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung beim Vorstand und/oder Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Mitglieder können jederzeit und auf einen beliebigen Termin den Austritt aus dem Verein erklären. Die Mitgliederbeiträge sind auch für ein angebrochenes Jahr in voller Höhe geschuldet. Die Höhe der Beiträge bestimmt der Vorstand.

4. Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft im Verein automatisch, wenn sie zwei Mitgliederbeiträge trotz erfolgter Mahnung nicht bezahlt haben.

5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten den Vereinsstatuten widerspricht, den Verein schädigt oder wenn es seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Ausschlüsse erfolgen durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand,
- Die Geschäftsleitung
- Die Revisionsstelle.

a) Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere:

Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes

Wahl und Abwahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle

Beschlussfassung über Statutenrevisionen

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung einberufen. Die anwesenden Mitglieder fassen ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Vorbehalten bleibt die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder verlangt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes sowie auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder statt.

b) Der Vorstand

Er besteht aus:

der Präsidentin/dem Präsidenten

der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten

der/dem Finanzverantwortlichen

mindestens zwei Beisitzerinnen/Beisitzern mit beratenden Stimmen

Geschäftsführer(in).

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt und sind in ihrem Amt wieder wählbar.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und entscheidet über Anstellungen, soweit diese Aufgaben nicht an die Geschäftsstelle delegiert sind, sowie über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder. Er vertritt den Verein nach aussen.

Nur der Vorstand ist befugt, im Namen des Vereins öffentliche Erklärungen und Stellungnahmen abzugeben, einzelne Funktionen an Mitglieder oder Aussenstehende zu delegieren oder Arbeitsgruppen einzusetzen. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des Vereins führen die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam. Im Rahmen des bewilligten Budgets sind der/die Geschäftsführer(in) und der/die Finanzverantwortliche(r) allein unterschriftsberechtigt.

Der Vorstand beschliesst Liegenschaftsgeschäfte.

c) Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle erledigt fachliche und administrative Aufgaben im Auftrag des Vorstandes. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft umschrieben. Die StelleninhaberInnen werden durch den Vorstand angestellt.

d) Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Sie prüft die Buchführung, die Jahresrechnung und die statutengemässe Verwendung der Gelder und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision nach Art. 727a OR durch.

§6 Finanzen

1. Zur Erreichung seines Zweckes führt der Verein ein Konto. Diese wird geäufnet durch Mitgliederbeiträge, freiwillige Beiträge, Beiträge von Behörden, Körperschaften etc., Vermächtnisse und Schenkungen, Finanzaktionen.

2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen; jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

3. Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§7 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wobei zwei Drittel aller Mitglieder der Auflösung zustimmen müssen. Bei Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen einer Stiftung oder einem Verein mit ähnlicher Zielsetzung zukommen.

§8 Formelle Grundlage

Sofern nichts Abweichendes in den Statuten geregelt, finden die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

§9 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden am 17. September 2014 anlässlich der Gründungsversammlung in Muttenz einstimmig angenommen und treten per sofort in Kraft.

Präsidentin Vizepräsidentin

Muttenz, 28.05.2018